jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1996/8/22 1Ob9/96, 2Ob114/09t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.08.1996

**Norm**

EKHG §1 IIIA
EKHG §1 IIIB

**Rechtssatz**

Die Frage, ob es beim Betrieb eines Fahrzeugs zu einem Unfall kam, ist in erster Linie unter teleologischen Gesichtspunkten zu beantworten: Maßgeblich ist demnach nicht etwa, ob sich das Kraftfahrzeug im Unfallzeitpunkt noch im Betrieb befand, sondern ob der Unfall mit einer der Gefahren des Kraftfahrzeugs zusammenhängt. Solange das auf einer - noch dazu stark befahrenen - Fahrbahn im Bereich eines Halteverbots abgestellte Fahrzeug einen der beiden Fahrstreifen der Richtungsfahrbahn großteils verstellt, gefährdet es dabei den fließenden Verkehr.

**Entscheidungstexte**

- 1 Ob 9/96
  Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 9/96
  Veröff: SZ 69/186
- 2 Ob 114/09t
  Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 114/09t
  Auch; nur: Maßgeblich ist, ob der Unfall mit einer der Gefahren des Kraftfahrzeugs zusammenhängt. (T1)

**Schlagworte**

Auto

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106784

**Zuletzt aktualisiert am**

10.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at